

# **Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Lampertheim vom 27. Februar 2017**

**(amtlich bekannt gemacht am 04.03.2017 in Kraft getreten am 05.03.2017)**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005, 124), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167, § 2 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 338, 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Februar 2013 (GVBl. I S. 42), des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), des § 36 der Friedhofsatzung für die Friedhöfe der Stadt Lampertheim vom 17. Dezember 2007, zuletzt geändert durch Zweiten Nachtrag vom 15. Dezember 2014 sowie der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Lampertheim vom 9. Juli 2007, zuletzt geändert durch Siebten Nachtrag vom 12. Dezember 2016 hat die Stadtverordnetenversammlung am 24. Februar 2017 eine Neufassung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Lampertheim beschlossen:

## **§ 1 (Gegenstand und Höhe der Gebühren)**

(1) Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren gemäß den nachstehenden Vorschriften erhoben.

(2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem zu dieser Gebührensatzung gehörenden Gebührentarif.

## **§ 2 (Gebührensschuldner)**

(1) Zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer:

- a) den jeweiligen Friedhof in Anspruch nimmt,
- b) sich gegenüber der Stadt Lampertheim zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
- c) zur Bestattung nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz verpflichtet oder sorgepflichtige Person ist,
- d) eine gebührenpflichtige Leistung beantragt, veranlasst oder empfangen hat.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 3 (Entstehung der Gebührensschuld, Fälligkeit der Gebühren)**

(1) Gebührensschuld entsteht mit der Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie der Inanspruchnahme der besonderen Leistungen der Verwaltung.

(2) Die Gebühren werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Bei der Anmeldung eines Bestattungsfalles oder der Beantragung einer gebührenpflichtigen Leistung kann die Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten verlangt werden.

#### **§ 4 (Befreiung und Ermäßigung von Gebühren)**

(1) Bestattungen und Umbettungen bei Gräbern, die unter die Vorschriften des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) fallen, sind von allen Gebühren befreit.

(2) In besonderen Ausnahmefällen (z. B. Bestattung verdienter Bürger der Stadt) kann der Magistrat völlige oder teilweise Gebührenbefreiung gewähren.

#### **§ 5 (Gebühren bei Zurücknahme von Aufträgen)**

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtungen zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Auftrages bereits begonnen wurde, ist eine Gebühr entsprechend der erbrachten Leistung zu zahlen.

#### **§ 6 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)**

Die Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Lampertheim vom 09.07.2007 samt ihrer sieben ergangenen Nachträge außer Kraft.

## Gebührentarif für die Friedhöfe der Stadt Lampertheim

Ziffer	Bezeichnung	Euro €
<b>1.</b>	<b>Grabstätten</b>	
	Überlassung von Nutzungsrechten an einer:	
<b>1.1</b>	<b>Reihengrabstätte (1 Sarg; 20 Jahre Nutzungszeit)</b>	
1.1.1	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	335,00
1.1.2	für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	1.485,00
1.1.3	Reihengrabkammer (1 Sarg; 15 Jahre Nutzungszeit)	1.450,00
<b>1.2</b>	<b>Wahlgrabstätte (30 Jahre Nutzungszeit)</b>	
1.2.1	je Stelle (1 Sarg)	1.215,00
1.2.2	Wahlgrabkammer (2 Särge; 25 Jahre Nutzungszeit)	2.360,00
<b>1.3</b>	<b>Wahl-tiefgrabstätte (30 Jahre Nutzungszeit)</b>	
1.3.1	einstellig (2 Särge)	2.430,00
1.3.2	jede weitere Stelle (2 Särge)	2.430,00
<b>1.4</b>	<b>Rasengrabstätten</b>	
1.4.1	Rasenreihengrabstätte (1 Sarg; 20 Jahre Nutzungszeit)	3.330,00
1.4.2	Rasewahlgrabstätte (30 Jahre Nutzungszeit)	
1.4.2.1	einstellig (bis zu 2 Särge)	5.100,00
1.4.2.2	jede weitere Stelle (2 Särge)	5.100,00
1.4.3	Urnenrasenreihengrabstätte (1 Urne; 20 Jahre Nutzungszeit)	1.650,00
1.4.4	Urnenrasenwahlgrabstätte (bis 4 Urnen; 30 Jahre Nutzungszeit)	2.865,00
1.4.5	jede weitere Urne	715,00
<b>1.5</b>	<b>Urnengrabstätten</b>	
1.5.1	Urnenreihengrabstätte (1 Urne; 20 Jahre Nutzungszeit)	1.500,00
1.5.2	Urnenwahlgrabstätte (bis 4 Urnen; 30 Jahre Nutzungszeit)	2.500,00
1.5.3	jede weitere Urne	625,00
<b>1.6</b>	<b>Nische in einer Urnenstele / Urnenwand (bis 3 Urnen; 30 Jahre Nutzungszeit)</b>	2.055,00
1.6.1	Nische in einer Urnenstele / Urnenwand (1 Urne; 20 Jahre Nutzungszeit) nur Friedhof Lampertheim-Mitte	1.370,00

<b>1.7</b>	<b>Grabstätten für ungenannte Beigesetzte (anonyme Grabanlage)</b>	
1.7.1	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (1 Sarg; 20 Jahre Nutzungszeit)	335,00
1.7.2	für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr (1 Sarg; 20 Jahre Nutzungszeit)	1.740,00
1.7.3	Urnenreihengrabstätte (1 Urne; 20 Jahre Nutzungszeit)	1.200,00
<b>1.8</b>	<b>Baumgrabstätte für Urnen (bis 2 Urnen; 30 Jahre Nutzungszeit)</b>	2.440,00
<b>1.9</b>	<b>Verlängerung des Nutzungsrechts / Jahr</b>	
1.9.1	an einer Wahlgrabstätte (2 Särge)	80,00
1.9.2	an einer einstelligen Wahltiefgrabstätte (2 Särge)	80,00
1.9.3	jeder weitere Sarg	40,00
1.9.3.1	an einer Wahlgrabkammer (2 Särge)	95,00
1.9.4	an einer einstelligen Rasenwahlgrabstätte (2 Särge)	170,00
1.9.4.1	jede weitere Stelle (2 Särge)	170,00
1.9.5	an einer Urnenrasenwahlgrabstätte (bis 4 Urnen)	95,00
1.9.5.1	jede weitere Urne	25,00
1.9.6	an einer Urnenwahlgrabstätte (bis 4 Urnen)	85,00
1.9.6.1	jede weitere Urne	20,00
1.9.7	an einer Nische in einer Urnenstele / Urnenwand (bis 3 Urnen)	70,00
1.9.8	an einer Baumgrabstätte für Urnen (bis 2 Urnen)	80,00
<b>2.</b>	<b>Bestattungen</b>	
2.1	von Särgen in Reihengrabstätten	
2.1.1	von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	190,00
2.1.2	von Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	370,00
2.2	von Särgen in Wahlgrabstätten	370,00
2.3	von Särgen in Wahl-Tiefengrabstätten	480,00
2.4	Zweitbelegungen in Wahlgrabstätten	480,00
2.5	von Urnen in Urnengrabstätten / Erdgrabstätten	190,00
2.6	von Urnen in Urnenstelen / Urnenwänden	155,00
<b>3.</b>	<b>Umbettungen</b>	
3.1	innerhalb des Friedhofes	
3.1.1	von Särgen	1.300,00
3.1.2	von Urnen	260,00

3.2	auf einen anderen Lampertheimer Friedhof	
3.2.1	von Särgen	1.900,00
3.2.2	von Urnen	510,00
<b>4.</b>	<b>Ausgrabungen</b>	
4.1	von Särgen	725,00
4.2	von Urnen	145,00
<b>5.</b>	<b>Abräumen von Grabstätten</b>	
5.1	von Erdgrabstätten (bis zu 2 Stellen – Säрге)	415,00
5.1.1	jede weitere Stelle – Sarg	210,00
5.2	von Urnengrabstätten	210,00
5.3	Ausschließliche Entfernung und Entsorgung der Fundamente	310,00
5.4	Pflege der Grabstätten mit eigener Pflege bei vorzeitigem Verzicht oder Entzug des Nutzungsrechts/Verfügungsrechts nach erfolgter Abräumung bis zum Ablauf der ursprünglichen Ruhefrist. Die Abstandsgebühr wird mit dem Verzicht oder Entzug des Nutzungsrechts/Verfügungsrechts für die gesamte Grabstätte im Voraus fällig. Zusätzlich wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.	
5.4.1	Pflege einer Reihengrabstätte je Jahr	30,00
5.4.2	Pflege einer Urnenreihengrabstätte je Jahr	8,50
5.4.3	Pflege einer Wahlgrabstätte/Wahlriefgrabstätte je Jahr	37,00
5.4.4	Pflege einer Urnenwahlgrabstätte je Jahr	12,00
<b>6.</b>	<b>Benutzung der Leichenhalle (Aufbahrungskühlzelle)</b>	
6.1	Aufbahrung von Leichen in der Kühlzelle bis zu 5 Tagen	360,00
6.1.1	Für jeden - nicht von der Stadt Lampertheim zu vertretenden - weiteren Tag	70,00
6.1.2	Aufbahrung von Leichen in der Kühlzelle bis zu einem Tag	70,00
6.2	Aufbewahrung von Verstorbenen in der Gefriervitrine bis zu 5 Tagen	490,00
6.2.1	Für jeden - nicht von der Stadt Lampertheim zu vertretenden - weiteren Tag	100,00
6.2.2	Aufbewahrung von Leichen in der Gefriervitrine bis zu einem Tag	100,00
<b>7.</b>	<b>Benutzung der Trauerhalle</b>	240,00
<b>8.</b>	<b>Benutzung und Reinigung des Sezierraumes (je Leiche)</b>	735,00
8.1	Benutzung des Sezierraumes (je Leiche)	365,00
<b>9.</b>	<b>Zusätzliche Hilfskraft für eine Bestattung (jede angefangene Stunde)</b>	80,00
<b>10.</b>	<b>Zulassungsgenehmigung für Gewerbetreibende und freiberuflich Tätige (Ausübung gewerblicher – und freiberuflicher Tätigkeiten auf den Friedhöfen der Stadt Lampertheim) –</b>	80,00

	<b>gilt bis zu einem Jahr nach Genehmigungsdatum</b>	
<b>11.</b>	<b>Genehmigungsgebühr für einen Umbettungs- oder Ausgrabungsantrag</b>	80,00
<b>12.</b>	<b>Ausnahmegenehmigung für die Bestattung von auswärtigen Personen</b>	80,00
<b>13.</b>	<b>Verwaltungsgebühr für die vorzeitige Rückgabe eines Grabnutzungsrechtes / Grabverfügungsrechtes</b>	80,00
<b>14.</b>	<b>Verwaltungsgebühr für die Durchführung einer Bestattung</b>	265,00
<b>15.</b>	<b>Portokosten für einen Urnenversand werden nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet.</b>	

**Erster Nachtrag zur  
Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Lampertheim  
vom 27. Februar 2017**

**(amtlich bekannt gemacht am 6. November 2021)**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005, 124), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), § 2 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338 vom 13.07.2007, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.2018 (GVBl. S. 381), der §§ 1 bis 6a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. 2013, S. 134) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), des § 36 der Friedhofsatzung für die Friedhöfe der Stadt Lampertheim vom 17.12.2007, zuletzt geändert durch Dritten Nachtrag vom 27.02.2017 sowie der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Lampertheim vom 27.02.2017 hat die Stadtverordnetenversammlung am 29.10.2021 folgenden Ersten Nachtrag zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Lampertheim vom 27.02.2017 beschlossen:

**Artikel I**

**§ 6 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten) wird wie folgt geändert:**

Das Datum „31.12.2021“ wird durch „31.12.2022“ ersetzt.

**Artikel II**

Dieser Nachtrag tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lampertheim, den 01.11.2021-sf

**Der Magistrat der  
Stadt Lampertheim**

Gottfried Störmer  
Bürgermeister

Hinweis: Der Satzungstext ist auf der Homepage der Stadt Lampertheim unter <https://www.lampertheim.de/de/buergerservice/verwaltung/ortsrecht/> einzusehen.